

Surfen an der Floßlände

Surfen in München: Welle an der Floßlände

Antrag Nr. 08-14 / A 01583 von Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Nikolaus Gradl
vom 28.05.2010, eingegangen am 28.05.2010

Surfen in München 1

Surfzeiten an der Floßlände ausweiten

Antrag Nr. 14-20 / A 06002 von Frau StRin Ulrike Grimm
vom 27.09.2019, eingegangen am 27.09.2019

Flusssurfen in München – Testlauf an der Floßlände noch für diese Saison!

Antrag Nr. 14-20 / A 06676 von der SPD-Fraktion
vom 05.02.2020, eingegangen am 05.02.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06033

3 Anlagen

Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 05.04.2022 (SB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Der Floßkanal in München-Thalkirchen liegt im Landschaftsschutzgebiet „Isarauen“ und grenzt an das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Oberes Isartal“ (FFH). Ursprünglich zum Zwecke der Flößerei angelegt und konzipiert, ist er seit vielen Jahrzehnten ein beliebtes Freizeitsportgewässer, auf dem auch gesurft und Kanu gefahren wird. Das Wasser im Floßkanal wird aus dem Werkkanal der Stadtwerke München GmbH (SMW) abgeleitet und fließt nach der Floßlände dem Maria-Einsiedel-Bach zu. Im Naturbad Maria-Einsiedel kann im Kanal gebadet werden.

Nutzergruppen sind Flößerei, Surfer*innen, Kanut*innen und die Stadtwerke München, Abteilung Wasserkraft. Entsprechend differenziert sind die Ansprüche, die an den Floßkanal gestellt werden.

Im Antrag „Surfen in München 1 Surfzeiten an der Floßlände ausweiten“ vom 27.09.2019 (Anlage 1) wird die Ausweitung der Surfzeiten u.a. bis 22.00 Uhr beantragt. Begründet wird der Antrag mit dem Anstieg der Zahl der Surfbegeisterten. Im Antrag „Flusssurfen in München – Testlauf an der Floßlände noch für diese Saison!“ vom 05.02.2020 von der SPD-Fraktion (Anlage 2) wird im Wesentlichen ebenfalls eine Erweiterung der Wassermengen für den Surfsport beantragt im Rahmen eines Testlaufs. Die Wasserverluste für die Stadtwerke München sollen aus dem Haushalt der Stadt getragen werden. Zudem soll das Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) Vorschläge für eine Kompensation des sich daraus ergebenden größeren CO₂ Footprints unterbreiten, sowie den Testlauf intensiv begleiten und die Auswirkungen bewerten. Der Antrag „Surfen in München: Welle an der Floßlände“ vom 28.05.2010 (Anlage 3) wurde zuletzt mit Beschlussvorlage „Machbarkeitsstudie Floßlände“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09866) für den Umweltausschuss vom 07.11.2017 behandelt. Mit der in dieser Vorlage vorgestellten Lösung wird auch dieser Antrag abschließend behandelt.

Die Vorlage dient dazu, neben der Behandlung der Anträge, über die beiden Corona Saisons 2020 und 2021 zu berichten. Es werden die sich aus der intensiven Nutzung der vergangenen 2 Jahre ergebenden Konsequenzen dargestellt: Die Nutzung muss auf eine rechtlich gesicherte Basis gestellt werden. Es sind wasserrechtliche und haftungsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. Eine Erweiterung der Surfzeiten geht zu Lasten der regenerativen Energie.

Es werden darüber hinaus Lösungen für einen rechtlichen Rahmen vorgestellt, sowie für die Erweiterung der Surfzeiten, ohne dass dies zu Lasten der Wasserkraft geht.

1. Historie und bisheriges Wasser-Management am Floßkanal

Das System zur Ableitung von Wasser in die Floßlände wurde 1899 als Ersatz für die weiter innerstädtisch gelegenen Länden errichtet. Die Wasserführung im Floßkanal und der Wasserstand in der Floßlände werden über eine Wehranlage am Einlauf (Klappenwehr) und eine weitere Anlage am Auslauf der Lände (Schützenwehr / Ländwehr) bestimmt. Das System wurde in seiner technischen Ausstattung an die Nutzung durch die Flößerei angepasst und erfüllt diesen Zweck, Einfahrt und Anlanden von Flößen zu ermöglichen, einwandfrei.

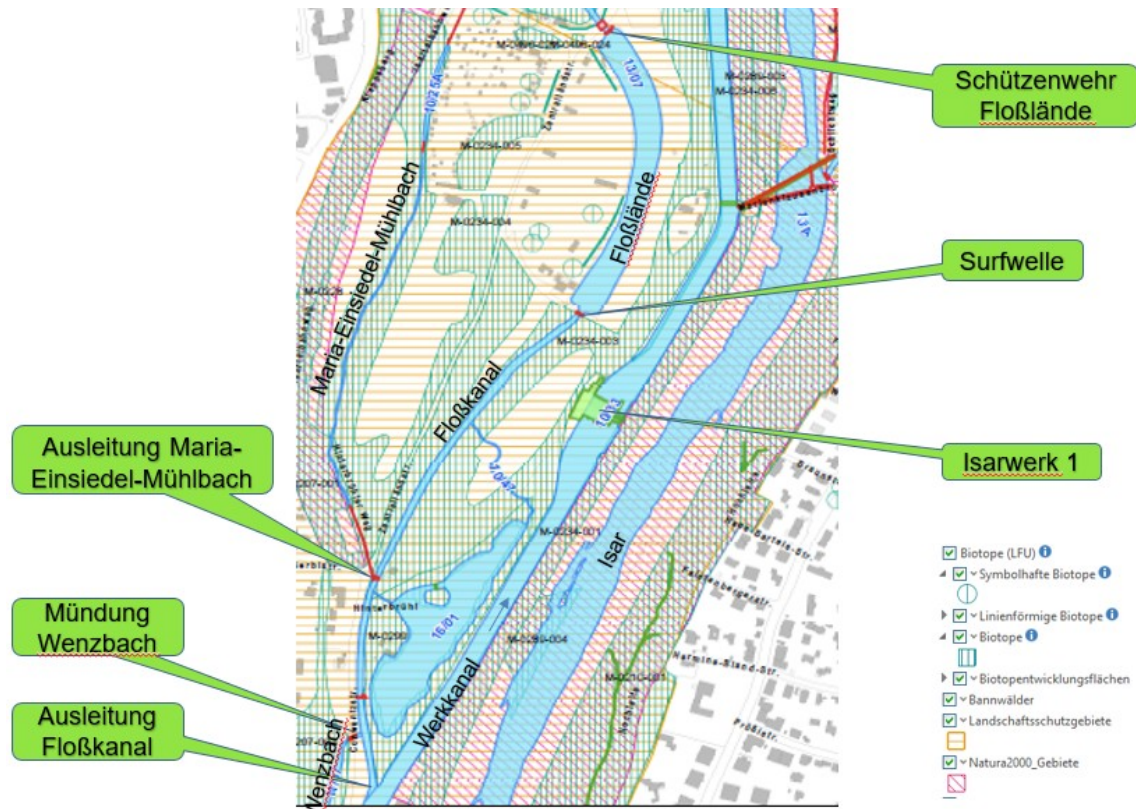


Abb.1: Karte Gewässersystem Floßlände (Quelle: GeoInfoWeb)

Seit vielen Jahrzehnten wird der Floßkanal auch von Kanufahrern und Surfern genutzt. Während die Kanu*innen den gesamten Floßkanal als Übungs- und Wettkampfgelände nutzen, konzentriert sich der Surfsport auf eine Stelle kurz vor Einlauf in die Floßlände, an der sich bei bestimmten Abflussmengen im Floßkanal und Pegelständen in der Lände eine stehende Welle generiert.

Bereits mit Beschluss des Umweltschutzausschusses vom 04.12.2012 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 10748) wurde dem Stadtrat über die Rahmenbedingungen am Floßkanal berichtet. Anlass seinerzeit war die Surfwelle kurz vor Einmündung in die Floßlände, die sich nicht mehr zuverlässig einstellte. Mit dem Beschluss wurde das damalige Referat für Gesundheit und Umwelt beauftragt, eine Machbarkeitsstudie für die Surfwellenproblematik durchzuführen, die jedoch aufgrund eigener Bemühungen des Baureferats zurückgestellt wurde. Das Baureferat führte mit hohem personellem und finanziellen Aufwand verschiedene Maßnahmen durch, wie beispielsweise den Austausch des Bohlenbelags, Einbringen eines Kunststoffteppichs zur Verbesserung der Rauigkeit, Anbetonieren von Abrundungen zur Vergleichmäßigung der Anströmung und zahlreiche Abflussversuche mit unterschiedlichen Pegelstellungen (vgl. dazu auch die Ausführungen in der Beschlussvorlage des Baureferats für den Bauausschuss vom

12.09.2017, vertagt in die Sitzung des Bauausschusses vom 24.10.2017 – Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09543).

Im Jahr 2013 kam es im Freibad Maria-Einsiedel zu zwei Badeunfällen, infolge derer die Wassermengen so geregelt werden mussten, dass einerseits die Sicherheit der Badegäste gewahrt bleibt und andererseits die Flöße noch sicher in München anlanden können.

Erst durch den Einbau von eigens von den Surfern angefertigten Kunststofflamellen als „Wellenerzeugungskörper“, der auf Berechnungen der Surfer*innen selbst auf Grundlage einer vom Baureferat beauftragten Studie eines Ingenieurbüros beruht, konnte seit 2015 wieder eine relativ stabile Welle bei einem Abfluss von ca. 8,9 m³/s generiert werden.

Die Stadtwerke München GmbH (SWM) betreiben am Werkkanal im Süden Münchens drei Wasserkraftwerke. Ein Beschluss des Stadt-Magistrats von München als Wasserpolizeibehörde in I. Instanz vom 10.07.1907 verpflichtet die SWM lediglich, eine für die Floßfahrt ausreichende Wassermenge im Floßkanal, die Beschickung des Maria-Einsiedel-Baches sowie die Ausleitung in den Auer Mühlbach sicherzustellen. Sie besitzen damit ein sogenanntes „Altrecht“ für den Werkkanal und die Energieerzeugung in den Isarwerken 1-3.

Die an den Floßkanal abzugebende Wassermenge orientiert sich an der Floßsaison von Anfang Mai bis zum zweiten Sonntag im September und beträgt ungefähr 75 Mio. Kubikmeter pro Jahr. Surfer*innen und Kanufahrer*innen nutzen das Wasser im Floßkanal im Rahmen des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs, besitzen aber – im Gegensatz zu den Flößern – keine eigenen Rechte an dem Wasser. Die Welle an der Floßlände ist daher ein wiederkehrendes Thema für Stadtverwaltung und Stadtpolitik.

Seit einigen Jahren koordiniert das Referat für Klima- und Umweltschutz als Service zum Wassermanagement jeweils vor Beginn der Floßsaison am 1. Mai die Interessen aller Akteure an der Floßlände, insbesondere im Spannungsfeld zwischen den Belangen einer attraktiven Sportnutzung und der ökonomisch und ökologisch wünschenswerten regenerativen Stromerzeugung. Auf der Grundlage des „Flößerkontingents“ werden die jährlichen Wasserführungszeiten für den Floßkanal festgelegt, die auch den Kanu-Veranstaltungszeitraum von 2 Wochen nach Ende der Floßsaison umfassen.

Die Flöße landen überwiegend in den Nachmittagsstunden an. Surfer*innen und Kanu*innen gehen ihrem Sport zumeist in den Abendstunden nach, insbesondere Kanu-Trainings finden nach Feierabend statt. Für eine Abdeckung z. B. des ganzen Tages für den Wassersport - ohne die Stromerzeugung einzuschränken - steht im Floßkanal jedoch nicht ausreichend Wasser zur Verfügung.

In den letzten Jahren wurden durch gesteuerte Umverteilung des Wasserdargebots (Reduzierung auf ca. 4,9 m³/s in der Nacht und am Vormittag, Erhöhung auf ca. 8,9 m³/s am Nachmittag) Surfzeiten von täglich bis zu 5,5 Stunden ermöglicht. Jede zusätzliche Abgabe größerer Wassermengen greift in das Altrecht der SWM ein und mindert die regenerative Stromerzeugung im Isarwerk 1.

Die Interessengemeinschaft Surfen in München e.V. (IGSM) legte bei den Runden Tischen im Januar und März 2020 einen Vorschlag für eine verlängerte Beschickung des Floßkanals vor, der eine Beschickung mit 8,9 m³/s Wasser von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang während folgender Zeiten forderte:

- Mai 2020: 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr
- Juni 2020: 6.00 Uhr bis 21.30 Uhr
- Juli 2020: 6.00 Uhr bis 21.30 Uhr
- August 2020: 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr
- 1.-13. September 2020: 7.00 Uhr bis 20.30 Uhr
- 14.-24. September 2020: 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Nach Einschätzung der SWM hätte die zusätzliche Wassermenge Erzeugungsverluste im Isarwerk 1 i.H.v. ca. 264.484 kWh ausgelöst. Der Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 06676 der SPD-Fraktion vom 02.05.2020 fordert u.a die Umsetzung des Vorschlags in einem Testbetrieb bereits in 2020.

In Ziffer 3 des o.g. Stadtratsantrags heißt es u.a.: „Das Referat für Umwelt und Gesundheit (RGU) wird beauftragt, Vorschläge zu unterbreiten, wie die geringere Energieerzeugung aus Wasserkraft sowie der sich daraus ergebende größere CO₂-Footprint kompensiert werden können.“

Hierzu nahm der Fachbereich Umweltvorsorge, SG Energie, Klimaschutz (UVO 21) des ehemaligen Referates für Gesundheit und Umwelt wie folgt Stellung: „Eine Verminderung der lokalen regenerativen Stromerzeugung ist vor dem Hintergrund der selbstgesetzten Klimaschutzziele der LHM kritisch zu betrachten – die regenerative Stromerzeugung innerhalb des Stadtgebietes sollte statt dessen wo immer möglich, gesichert und weiter ausgebaut werden. UVO 21 geht davon aus, dass das Potenzial für Wasserkraft im Stadtgebiet weitestgehend ausgeschöpft ist und sich nur im Rahmen von Modernisierungen an bestehenden Kraftwerken leichte Ertragsverbesserungen ergeben können.

Eine geringere Wasserkrafterzeugung wird faktisch durch andere Grundlastkraftwerke kompensiert, die ins Stromnetz einspeisen. Dies sind derzeit vor allem Kernkraft- und Kohlekraftwerke.

Die Wasserkraft leistet darüber hinaus einen Beitrag für die Versorgungssicherheit Münchens. Die Fähigkeit, ein Wasserkraftwerk auch ohne Unterstützung durch das Stromnetz anzufahren (Schwarzstartfähigkeit) und ein unabhängiges Inselnetz zu

betreiben, ist bei größeren Stromausfällen von Bedeutung. Sie kann nicht einfach durch beliebige andere Kraftwerke kompensiert werden.“ Diese - zu einer reklamierten Ausweitung von Surfzeiten unter Inkaufnahme einer Reduzierung der regenerativen Stromerzeugung kritischen - Haltung ist für das Referat für Klima- und Umweltschutz auch heute noch mehr denn je gültig.

2. Surfen und Kanufahren in den Pandemie-Jahren 2020 und 2021

Dem Start der Floß- und damit auch der Surfsaison am 01.05.2020 stand bekanntermaßen die Corona-Krise entgegen. Floßfahrten konnten aus Infektionsschutzgründen nicht stattfinden und wurden letztlich ganz abgesagt. Im Grunde hätte dies bedeutet, dass Surfen und Kanufahren an der Floßlänge 2020 nicht möglich gewesen wäre, weil es keine rechtliche Grundlage für die erhöhte Wasserabgabe in den Floßkanal mehr gab.

Die SWM hat sich jedoch frühzeitig bereit erklärt, das eigentlich nur den Flößern zustehende Kontingent den übrigen Nutzergruppen zur Verfügung zu stellen. Bedingt durch die seinerzeit geltenden Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im März und April 2020 wurde die Floßlänge dennoch nicht wie üblich zum 1. Mai für die sportliche Nutzung geöffnet, sondern nur mit der ökologisch notwendigen Mindestmenge (4,9 m³/s) zur Versorgung des Maria-Einsiedel-Mühlbachs und zur Vermeidung von unerwünschter Geruchsentwicklung und Algenbewuchs beschickt.

Mit Schreiben vom 24.06.2020 bat der Oberbürgermeister das damalige Referat für Gesundheit und Umwelt, das Baureferat sowie die Stadtwerke München GmbH darum, das Surfen und Kanufahren im Umfang der von den Surfern beim Runden Tisch vorgeschlagenen Zeiten (s.o.) als einjährigen Testbetrieb zu ermöglichen und die Durchflussmenge des Wassers entsprechend zu erhöhen. Nach Abschluss des Testbetriebs sollte die Ausweitung der Surfzeiten dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Binnen weniger Arbeitstage wurde der Auftrag umgesetzt, die Lamellenkonstruktion für den Surfbetrieb umgebaut, das Wasser-Management berechnet und programmiert sowie – nur möglich durch die Absage der Floßfahrt – die Kanu-Hindernisse bereits vorzeitig eingebaut. Nach diversen Abflussversuchen und -einstellungen konnte der Surfbetrieb dann ab dem 03.07.2020 starten.

Die im Vergleich zu den Vorjahren erhöhte Wasserabgabe konnte nur teilweise durch veränderte Speisung des Maria-Einsiedel-Mühlbachs im Rahmen eines Probetriebs kompensiert werden (siehe unten).

Auch 2021 hatten die Flößereibetriebe aufgrund anhaltend hoher Inzidenzwerte und

der geltenden Hygienevorschriften (Abstandsgebote) sukzessive alle Floßfahrten bis einschließlich 11.07.2021 abgesagt, letztlich erneut die gesamte Saison. Dennoch hatte sich die SWM erneut frühzeitig bereit erklärt, das eigentlich den Flößern zustehende Wasserkontingent für die Freizeitnutzung zur Verfügung zu stellen.

Es war aber lange unklar, ob die Surf- und Kanusaison wie üblich zum 1. Mai beginnen konnte. Nach fachlicher Einschätzung des Gesundheitsreferates wurde die Surfzelle zunächst als ortsfeste Freizeiteinrichtung eingestuft, deren Betrieb laut geltender 12. BayIfSMV nicht zulässig war. Eine erneute infektionsschutzrechtliche Überprüfung kam zum Ergebnis, dass es sich beim Surfen selbst um Individualsport handelt, der zulässig sei.

Daher wurde die Floßlande kurzfristig auf ausdrücklichen Wunsch des Oberbürgermeisters für den Surfbetrieb schnellstmöglich umgebaut. Das Baureferat wurde dafür personell und technisch von den SWM unterstützt, so dass die Surfzelle am 05.05.2021 in die vordere Position gebracht werden konnten und der nötige Abfluss von 8,9 m³/s bereits ab dem 06.05.2021 eingestellt wurde. Auch die Kanuten erbaten erneut den Einbau ihrer Abweiser, solange keine Floßfahrt stattfindet. Dem wurde zunächst mündlich stattgegeben, die wasserrechtliche Erlaubnis wurde – wie bereits im Vorjahr – nachträglich erlassen. Dies ermöglichte auch wieder den SWM-Probetrieb zur nächtlichen Wassereinsparung. Die sich noch im Floßkanal befindende Rohrleitung wurde für die alternative Speisung des Maria-Einsiedel-Mühlbachs ertüchtigt.

Durch die Reduzierung der Nachtbeschickung des Floßkanals auf bis zu 3,5 m³/s wären rechnerisch Surfzeiten von bis zu 10 Stunden pro Tag möglich gewesen, ohne dass dies zu Lasten der regenerativen Stromerzeugung geführt hätte.

Mit Schreiben des Oberbürgermeisters vom 06.05.2021 wurde die SWM gebeten, die Floßlande täglich bis zum Ende der Saison von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr mit einer konstanten Wassereinspeisung von 8,9 m³/s für die Durchführung von Wassersport wie Surfen und Kanufahren zur Verfügung zu stellen.

Die SWM kamen der Bitte nach. RKU und Baureferat haben die Steuerungszeiten entsprechend angepasst und programmiert.

Die Beschickung mit 8,9 m³/s von 6-21 Uhr (15 Stunden) täglich erforderte eine Mehrabgabe von ca. 12,5 Mio m³ (ca. 16 %) zu Lasten der SWM Wasserkraft im Vergleich zum altrechtlichen „Flößerkontingent“. Die Kompensation durch Verringerung der nächtlichen Wasserführung auf 3,5 m³/s ist dabei bereits berücksichtigt. Dies entspricht einer Mindererzeugung von 156.000 kWh und einem CO₂-Footprint von 137 t (im Vergleich zur Erzeugung in einem modernen

Steinkohlekraftwerk).

Ein Ausgleich der finanziellen Einbußen durch verminderte Stromerzeugung im Isarwerk 1 oder eine Kompensation der entgangenen CO₂-Einsparung war nicht vorgesehen/vorgegeben.

Da letztlich alle Floßfahrten abgesagt wurden, konnten die Kanu-Einbauten bis Saisonende im Floßkanal verbleiben, damit der Probetrieb fortgesetzt und zumindest ein Teil der erhöhten Wasserabgabe kompensiert werden.

3. Probetrieb der SWM zur alternativen Speisung des Maria-Einsiedel-Mühlbachs

Der Maria-Einsiedel-Mühlbach wird über ein Auslaufbauwerk mit ca. 25 l/s aus dem Floßkanal gespeist. Aufgrund baulicher Gegebenheiten wird die Versorgung aber erst bei einem Abfluss im Floßkanal von mindestens 4,9 m³/s sichergestellt.

Seit längerem bestanden Überlegungen, den Mindestabfluss im Floßkanal in der Nacht weiter zu reduzieren und das eingesparte Wasser für längere Nutzungszeiten am Tag zu verwenden. Hierzu bedarf es jedoch entsprechender Umbaumaßnahmen und eines wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens, um die Versorgung des Maria-Einsiedel-Mühlbachs zu gewährleisten.

Die SWM entwickelten ein Konzept zur alternativen Speisung des Maria-Einsiedel-Mühlbachs und beantragten die Umsetzung beim RGU im Rahmen eines temporären Probetriebs. Der Aufstau an einem der bereits eingebauten Kanu-Hindernisse (s.o.) sollte genutzt werden, um das Wasser über eine Rohrleitung an der Sohle des Floßkanals direkt in das Auslaufbauwerk zum Maria-Einsiedel-Mühlbach überzuleiten. Da es sich unverändert um Wasser aus dem Ländkanal handelt, stimmten die Fachdienststellen dieser Variante unter Auflagen zu. Das Vorhaben wurde in der Bekanntgabe Nr. 20-26 / V 00896 vom 07.07.2020 dargestellt. Nach erfolgter Genehmigung setzten die SWM die alternative Beschickung des Maria-Einsiedel-Mühlbachs ab 03.08.2020 um, so dass diese unabhängig vom Abfluss in der Floßlande erfolgen konnte.

Die in den OB-Schreiben vom 24.06.2020 und 06.05.2021 gewünschte längere Beschickung des Floßkanals führte zu Erzeugungsverlusten im Isarwerk 1 (siehe unten Punkt 4.4), da die Wasserabgabe über einen längeren Zeitraum (bis 15 Stunden) erfolgte.

Der Probetrieb sah zunächst eine nächtliche Reduzierung auf einen Abfluss von ca. 1 m³/s im Floßkanal vor. Damit hätten die in der Saison 2020 durch die verlängerte Wasserabgabe am Tag bedingten Verluste der SWM-Wasserkraft rechnerisch kompensiert werden können. Jedoch hat sich im Betrieb gezeigt, dass bei diesem geringen Abfluss das Floßländbecken über Nacht leer lief und sich in der Folge

zunächst bis zum Erreichen des Regelstaus (Wiederaufstau) keine Surfwellen aufbauen konnte. Aufgrund der fehlenden Steuermöglichkeiten am Ländwehr wurde der Stau mit immensem Personalaufwand beim Baureferat zunächst manuell gehalten. Letztlich wurde der nächtliche Abfluss sukzessive auf 3,5 m³/s erhöht, um die Anlage wieder im Automatikbetrieb zu steuern. Die angestrebte Kompensation der Erzeugerverluste konnte auf Grund der technischen Möglichkeiten damit in 2020 nicht mehr erreicht werden.

Der Probetrieb zur alternativen Speisung des Maria-Einsiedel-Mühlbachs erfolgte unter einer ökologischen Baubegleitung. Dafür wurden die Wasserstände und -temperaturen an verschiedenen Stellen mittels Datenloggern aufgezeichnet und Begehungen durchgeführt. Anschließend wurde die Maßnahme in einer „Untersuchung zum ökologisch verträglichen Nebeneinander von Wasserkraftnutzung und Freizeitgestaltung im Stadtbereich München – Surferwelle“ bewertet.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Probetrieb keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Ökologie im Gewässersystem hatte. Zwar kann sich der Schwellbetrieb (ca. 1 m³/s in der Nacht, ca. 8,9 m³/s am Tag) potentiell ungünstig auf die Lebensbedingungen im Floßkanal auswirken, ein Trockenfallen einzelner Bereiche oder die Entstehung von Fischfallen wurden jedoch nicht beobachtet. Für den Maria-Einsiedel-Mühlbach zeigten sich kaum Veränderungen, was den Probetrieb umsetzbar und ausreichend praktikabel erwies. Durch die Maßnahme wurde auch bei geringer Beaufschlagung im Ländkanal eine ausreichende Dotation im Maria-Einsiedel-Mühlbach erreicht, tagsüber augenscheinlich sogar etwas mehr als üblich eingeleitet. Negative Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes bzw. auf Flora und Fauna allgemein wurden dabei nicht festgestellt. Langfristig ist die Entkoppelung des Maria-Einsiedel-Mühlbachs vom Floßkanal wünschenswert und könnte durch direkte Überleitung aus dem Quellwasser gespeisten Wenzbach zur Verbesserung der Wasserqualität führen. Eine abschließende fachliche Begutachtung in einem wasserrechtlichen Verfahren wird aktuell durchgeführt (siehe unten, Punkt 5.1).

4. Fazit der Akteure und Nutzer*innen zur Saison 2020

Übereinstimmend äußerten die Nutzer*innen des Floßkanals ihre große Zufriedenheit mit den verlängerten Surf- und Kanuzeiten ab Juli 2020. Insbesondere die frühe Öffnung in den Morgenstunden wurde von den Surfer*innen rege genutzt. Auch die lange Beschickung zeitweise bis 21.30 Uhr ließ Wassersport nach Feierabend zu.

4.1. Kanuvereine

Die bereits im Juli eingebauten Kanu-Hindernisse, die üblicherweise erst für die Wettkampfveranstaltungen im Herbst verwendet werden, sorgten in Verbindung mit der erhöhten Wasserführung über die gesamte Sommersaison für eine hervorragende Trainingsstrecke. Die Kanuten gaben an, den Floßkanal täglich intensiv genutzt zu haben. Insbesondere die Trainings der verschiedenen Kanu-Clubs von Montag bis Freitag konnten zwischen 16 und 20 Uhr mit ca. 25-30 Teilnehmer*innen stattfinden. Durch die Entzerrung der verfügbaren Trainingszeiten konnten vor allem die Jugendlichen regelmäßig üben und ihr Können verbessern. Zusätzlich wurde der Floßkanal ganztägig frei genutzt. Die Trainingsstelle unterhalb der Bogenbrücke wurde wegen der dortigen Surfswelle nicht genutzt.

4.2. Interessengemeinschaft Surfen in München e.V.

Die Surfer*innen beklagten zunächst abweichende Nutzungszeiten, bedingt durch den Probebetrieb der SWM (siehe Punkt 3) und anfängliche Einstellungsprobleme bei der Klappensteuerung. Zum Teil konnten diese Defizite durch Anpassung der Nutzerzeiten in der verbleibenden Saison ausgeglichen werden.

Generell gab es Differenzen hinsichtlich der gewünschten Ausweitung der Surfzeiten. So wurde beim Runden Tisch Surfen am 28.01.2020 ein Positionspapier mit den gewünschten verlängerten Beschickungszeiten (siehe Punkt 1) vorgelegt, das auch durch den SPD-Antrag Nr. 14-20 / A 06676 vom 05.02.2020 unterstützt wurde. Darauf bezog sich ebenfalls das Schreiben des OB vom 24.06.2021.

Nach der Verfügung des OB forderten die Surfer*innen erweiterte Nutzungszeiten bereits ab 6 Uhr bis 21.30 Uhr über die gesamte Saison sowie ein Wochenende mit 24h-Betrieb und begründeten dies damit, dass das Positionspapier lediglich einen Arbeitsentwurf darstelle, der nicht weiter abgestimmt wurde.

Dem ist die Intention der Surferforderungen vom Runden Tisch entgegen zu halten. Es ging ausdrücklich um moderate Wasserabgaben der SWM zugunsten der Freizeitsportler. Die im Nachgang gestellten Forderungen nahmen auf die zusätzlichen Erzeugungsverluste beim Ökostrom keine Rücksicht, sondern fokussierten sich ausschließlich auf die größtmögliche Freizeitnutzung.

Grundsätzlich wurde der kostenneutrale Ansatz durch den Probebetrieb der SWM bemängelt. Dieser führte nach Ansicht der Surfer zum Verlust der für Berufstätige wichtigen Surfzeiten von 6 bis 7 Uhr in Folge der Nachtabenkung Anfang August sowie zu verkürzten Zeiten in der 2. Septemberhälfte. Dies habe zu verstärktem Andrang an der Welle mit bis zu 60 anstehenden Surfern Ende September geführt.

Darüber hinaus gab es vereinzelte Berichte der Surfer über eine nicht bzw. schlecht surfbare Welle, verbunden mit der Bitte, die Welle durch Abflusserhöhung zu verbessern. Generell ist hier anzumerken, dass es sich bei den Anlagen an der Floßlande sowie im Kanal nicht um eine Surfanlage sondern um Anlagen zur Durchfahrt und Anlanden von Flößen handelt. Die Anlage ist in einem altersgerechten Zustand und funktioniert für diesen Zweck einwandfrei. Automatische Feineinstellungen, wie sie für einen Surfbetrieb notwendig sind, kann die Anlage jedoch nicht leisten, hierfür sind grundsätzlich manuelle Justierungen erforderlich. Auch Schwankungen des Wasserstandes im Werkkanal haben Auswirkung auf die Welle. Zudem spielt der Algenbewuchs in der Lände eine Rolle. Daher können sich die Rahmenbedingungen in sehr kurzer Zeit ändern. Das Gesamtsystem Floßlande ist ein hochsensibles System, welches unmittelbar auf Veränderungen reagiert. Die Floßlande mit ihren Anlagen kann die Erwartung an die gleiche Genauigkeit und Stabilität, wie die einer künstlichen Wellenkonstruktion, nicht erfüllen. Um die Surfwelle dennoch nutzbar zu halten, musste das Baureferat oftmals täglich die Anlage neu justieren.

Auch in der Saison 2021 kam es zu Klagen der Surfer*innen über eine unzureichende Wellenbildung. Sowohl über die Bürgerberatung des Oberbürgermeisters als auch gegenüber des RKU wurde um Anpassung der Überfallhöhe gebeten, da nach Ansicht der Surfer*innen zu wenig Wasser in den Floßkanal geleitet wurde, die sich bildende Welle mit Weißwasser sei nicht surfbar gewesen. Die Überfallhöhe am Klappenwehr war korrekt eingestellt, eine geringfügige Absenkung des Ländpegels reichte jedoch nicht aus. Nach einem gemeinsamen Ortstermin Anfang Juni 2021 mit Vertretern der IGSM, des Büros des Oberbürgermeisters, des Baureferates und des RKU und nach Rücksprache mit SWM Wasserkraft und Bäder wurde der Abfluss geringfügig erhöht. Die gleiche Problematik zeigte sich nach dem Lamellenumbau im September. Auch hier konnte kurzfristig Abhilfe geschaffen werden, die zusätzliche Wasserabgabe ging jedoch ebenfalls zu Lasten der Wasserkraft.

4.3. Baureferat

Das Baureferat äußerte sich wie folgt zur Saison 2020:
Durch den Probetrieb wurden zu den bereits in der Beschlussvorlage Nr. 14-20 / V 09543 vom 24.10.2017 dargestellten personellen und finanziellen Auswirkungen zusätzliche Begehungen und manuelle Steuerungsvorgänge täglich zweimal, jeweils einmal morgens und abends, erforderlich. Diese Einstellungen fanden außerhalb der regulären Dienstzeiten statt (morgens ca. 4.30 Uhr, abends nach Ende des Surfbetriebes ca. 21 Uhr) und mussten somit als Überstunden abgegolten und eingebracht werden. Des Weiteren verursachten Störungen

während dieser ausgeweiteten Zeiten zusätzlichen personellen und finanziellen Aufwand zur Erhaltung des Surfbetriebes während dieser ausgeweiteten Zeiten. Die Änderungen der Betriebszeiten hat im Baureferat einen deutlichen finanziellen und personellen Mehraufwand ausgelöst. Über vorhandene Ressourcen kann dieser Mehraufwand nicht gedeckt werden.

Die Kosten für die Aufrechterhaltung des Surfbetriebs beziffert das Baureferat auf 187.600 Euro pro Jahr. Darin enthalten sind Leistungen, die ausschließlich durch das Surfen verursacht werden, z.B. 4 mal Mähen der Lände statt 1 mal pro Jahr, Austausch des Schussbodens alle 5 Jahre statt alle 20 Jahre, Lamellenumbau 2-3 mal pro Jahr sowie der Betreuungsaufwand für Pegelinstellungen etc.

Diese Kosten wurden aus dem Unterhaltsbudget des Baureferats getragen.

4.4. SWM – Wasserkraft

Die SWM teilten mit, dass aufgrund der Schwierigkeiten bei der Steuerung der Floßlände im Jahr 2020 rund 2,5 Mio m³ mehr Wasser für die Freizeitnutzung abgegeben werden mussten, als geplant. Dadurch sind zusätzliche Erzeugungsverluste von ca. 31.000 kWh entstanden, die nicht durch die alternative Beschickung des Maria-Einsiedel-Mühlbaches eingespart werden konnten.

Dabei muss festgehalten werden, dass durch den Corona-bedingten Ausfall des Floßbetriebs eigentlich mehr Wasser im Werkkanal für die Verstromung verblieben wäre, da lediglich die Mindestbeschickung des Floßkanals erforderlich war. Bei einer konstanten Abgabe von 4,9 m³/s (ohne Wassersport) hätten im Isarwerk 1 im Jahr 2020 etwa 243.784 kWh und im Jahr 2021 etwa 310.742 kWh mehr erzeugt werden können. Bezieht man die alternative Beschickung des Maria-Einsiedel-Mühlbachs ein, so wären es 322.233 kWh (2020) und 431.227 kWh (2021) gewesen.

Des Weiteren fielen Personalkosten für die Teilnahme an Runden Tischen, deren Vorbereitung, Presseanfragen, Abstimmungen, Entwicklung und Planung der alternativen Beschickung, Antragstellung, Überwachung, Beauftragung und Begleitung des ökologischen Gutachtens, Koordination aller Leistungen sowie Aufarbeitung der Ergebnisse i.H.v. 25.000 Euro an. Materialkosten sowie Einbau der Rohrleitung kosteten ca. 5.200 Euro, das ökologische Gutachten ca. 9.000 Euro.

Darüber hinaus sind den SWM in den beiden Corona-Jahren Einnahmen aus Floßgebühren i.H.v. ca. 9.000 Euro jährlich entgangen.

Die SWM übernehmen die Antragstellung, Umsetzung und Finanzierung. Die Versorgung des Maria-Einsiedel-Mühlbachs ist dann vom Wasserstand im Floßkanal entkoppelt. Das durch die nächtliche Abflussreduzierung eingesparte Wasser kann für die Verstromung im Isarwerk 1 verwendet oder für verlängerte Surf- und Kanuzeiten am Tag zur Verfügung gestellt werden.

Wird das eingesparte Wasser für den Freizeitsport verwendet, ist es Wunsch der SWM, dass eine verbindliche Vereinbarung zwischen den Akteur*innen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Festschreibung künftiger Nutzungszeiten und Wassermengen abgeschlossen wird, der für alle Beteiligten Planungs- und Investitionssicherheit bedeutet.

Die SWM haben am 10.03.2022 die wasserrechtliche Erlaubnis für eine Überleitung des Wenzbachwassers in den Maria-Einsiedel-Mühlbach gestellt. Das wasserrechtliche Verfahren war zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage erst eingeleitet. Die Umbauarbeiten dauern ca. 1-2 Wochen und können nur außerhalb der Floßsaison durchgeführt werden. Die Ausführung ist im Frühjahr 2022 geplant, damit die sich aus dieser Maßnahme ergebenden längeren Wassersportzeiten bereits in der Saison 2022 zum Tragen kommen. Der Nachtabfluss kann so zunächst auf bis zu 3,5 m³/s reduziert werden. (Stufe 1)

Durch die Wenzbachüberleitung entfällt im Herbst die Umstellung auf Winterbetrieb und im Frühjahr die Umstellung auf Sommerbetrieb. Dagegen wird durch die Leitung ein Ganzjahresunterhaltsaufwand (Rechen freihalten, Spülen der Leitung, etc.) generiert, da die vollständige Funktionsfähigkeit der Überleitung jederzeit gewährleistet sein muss. Inwiefern sich dadurch zusätzliche Aufwände ergeben, kann mangels Erfahrung noch nicht beziffert werden.

5.2. Maßnahmen des Baureferats:

5.2.1. Umbau Ländwehr (Stufe 2)

Eine Abflussreduktion unter 3,5 m³/s führt bei der vorhandenen Ausgestaltung des Ländwehrs zu einer nächtlichen Entleerung der Floßlande. Dies ist aus Naturschutzgründen unbedingt zu vermeiden und hat darüber hinaus Auswirkungen auf die Surfzelle, diese stellt sich erst nach Wiederbefüllung deutlich verzögert ein.

Nach Mitteilung des Baureferats könnte am Ländwehr durch Umprogrammieren der Druckgeber an den Schützentafeln eine verbesserte automatische Steuerung angestrebt werden und so voraussichtlich zu einer optimierten Nachtabsenkung der Floßlande beitragen. Hierfür bedarf es jedoch einer vollständigen Absenkung und

Abfischung der Floßlände, um die Arbeiten an der tiefsten Stelle überhaupt erst zu ermöglichen. Aus naturschutz- und fischereirechtlichen Gründen sollte der Umbau des Ländwehrs grundsätzlich außerhalb der Vogelbrut- und Fischlaichzeiten erst nach Ende der Nutzersaison im Herbst erfolgen und könnte im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung innerhalb 1-2 Arbeitstagen durchgeführt werden.

Nach Durchführung dieser Maßnahme wäre, unter der Voraussetzung eines erfolgreichen Ergebnisses, voraussichtlich eine weitere Wassereinsparung durch nächtliche Abflussreduktion auf ca. 1 m³/s möglich (Stufe 2). Erfahrungswerte zu der Durchführung einer solchen Maßnahme liegen bisher nicht vor.

5.2.2. Austausch des Schussbodens

Da die von den Surfenden entwickelten Kunststofflamellen in Abhängigkeit des Floßkanalabflusses mehrfach im Jahr versetzt werden müssen (siehe Ausführung unter Punkt 5.3), ist der Schussboden an den Schraubstellen nicht mehr tragfähig. Eine verkehrssichere Befestigung ist aus Sicht des Baureferates nicht mehr gegeben. Dies bestätigt auch ein externes Fachgutachten.

Um eine Grundlage für eine Befestigung der Lamellen zu erhalten, muss daher der zuletzt 2015 erneuerte Schussboden bereits jetzt ausgetauscht werden. Das Baureferat hat daher am 14.02.2022 die wasserrechtliche Genehmigung zum Austausch des Schussbodens und begleitender Bauhilfsmaßnahmen gestellt. Das Verwaltungsverfahren war zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage noch nicht abgeschlossen.

Um den Schussboden austauschen und die nötigen Arbeitsschutzvorkehrungen umsetzen zu können, muss die Floßlände vollständig abgesenkt werden. Der Wasserspiegel wird dazu kontrolliert über einen Zeitraum von ca. einem Arbeitstag abgesenkt, um den aquatischen Lebewesen ein Abdriften zu ermöglichen.

Anschließend werden alle Aufbauten entfernt. Fraglich ist, ob der Schussbodenbelag unschädlich von der Unterkonstruktion gelöst werden kann. Falls erforderlich wird die Unterkonstruktion erneuert und der Belag neu eingebaut. Als Zeitraum für die Austauschmaßnahmen werden ca. 4 Wochen angesetzt. In dieser Zeit ist kein Wasser in der Lände. Wird der Austausch in der Vogelbrut- und Fischlaichzeit im Frühjahr durchgeführt, sind die Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet fachlich zu bewerten und ggf. Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Diese Maßnahme ist ausschließlich dann erforderlich, wenn erneut Lamellen oder eine ähnliche Konstruktion mit der bisherigen Lösung auf dem Schussboden befestigt werden sollen. Wird eine andere Lösung seitens der Surfer entwickelt, kann gegebenenfalls auf den Austausch des Schussbodens verzichtet werden. Diese Lösung ist seitens des Eigentümers der Lamellen zu entwickeln.

Sollten die Lamellen nicht montiert werden, entfällt der Austausch des Schussbodens sowie alle zugehörigen Bauhilfsmaßnahmen. Flöße und sonstige Wasserfahrzeuge können nach wie vor verkehrssicher passieren.

Im Zuge der Schussbodenerneuerung kann auch die Ländwehrsteuerung umgebaut werden, da die Floßlände ohnehin entleert ist (s.o., Punkt 5.2.1). Dies würde die Realisierung der Stufe 2, unter der Voraussetzung eines erfolgreichen Ländwehrrumbaus, mit einem Surfbetrieb von bis zu 15 Stunden pro Tag bereits ab der Saison 2022 bedeuten.

5.3. Wasserrechtliche Anforderungen

Das (individuelle) Befahren eines Gewässers mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft fällt unter den Gemeingebrauch nach Art. 18 Abs. 1 BayWG und ist erlaubnisfrei. Ein Anspruch auf Schaffung oder Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht aber nicht. Ebenso vermittelt der Gemeingebrauch kein Recht auf die Benutzung im Sinne eines subjektiv öffentlichen Rechts.

Voraussetzung für den Gemeingebrauch ist gemäß § 25 WHG u.a.:

- Rechte anderer stehen nicht entgegen (§ 25 Satz 1 Halbsatz 2 Alt 1 WHG)
- Befugnisse anderer [...] werden nicht beeinträchtigt (§ 25 Satz 1 HS 2 Alt 2 WHG)
- kein Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer (§ 25 Satz 2 WHG)

Seit ungefähr 10 Jahren gibt es vermehrt Probleme mit der Wellenbildung. Eine gut tragfähige, grüne Welle bildet sich nur noch durch:

- Einbau von Kunststofflamellen auf dem Schussboden
- ausreichenden Abfluss im Floßkanal
- ggf. Absenkung des Floßländpegels

Der Kunststofflamelleneinbau für die Surfwellen wurde 2015 in enger Zusammenarbeit zwischen Surfern und Hochschule München entwickelt und probeweise auf den Holzbohlenbelag oberhalb der Bogenbrücke eingebaut. Nur durch diesen „Wellenerzeugungskörper“, Eigentum der Surfer, generiert sich eine surfbare Welle bei einem Abfluss von 8,9 m³/s. Nach Ende der Floßsaison Mitte

September und nach Schließung des Naturbades Maria-Einsiedel finden im Floßkanal noch für ca. 2 Wochen Kanu-Training und -Wettkämpfe statt. Der Abfluss wird auf ca. 10,6 m³/s erhöht, um den Kanu-Parcours im Floßkanal wettkampftauglich zu machen. Um die Welle surfbar zu halten, müssen die surfereigenen Kunststofflamellen versetzt werden. Es ist daher ein aktives Tätigwerden notwendig, in der Probephase hat das Baureferat diese Arbeiten unterstützt.

Auch eine über das Altrecht der SWM hinaus gehende Mehrabgabe von Wasser zu Freizeitwecken (Surfen und Kanufahren) kann nicht zum zulassungsfreien Gemeingebrauch gezählt werden. Ausschließlich auf der Grundlage der jeweiligen Verfügungen des Oberbürgermeisters wurde 2020 und 2021 deutlich mehr Wasser in den Floßkanal ausgeleitet, um die Surfzeiten zu verlängern.

Die erhöhte Wasserabgabe an den Floßkanal und der Einbau der Kunststofflamellen stellen somit erlaubnispflichtige Benutzungstatbestände nach §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 1 (Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern) und Nr. 4 WHG (Einbringen von Stoffen in Gewässer) dar. Das Surfen für sich allein betrachtet fällt zwar weiterhin unter Gemeingebrauch, die Herstellung von Bedingungen, die das zulassungsfreie Surfen erst ermöglichen gelingt jedoch nur durch gezielte Steuerung der Überfallhöhen am Klappenwehr und des Pegels in der Floßlande sowie den Einbau der Kunststofflamellen. Der Gemeingebrauch scheidet somit aus rechtlichen Gründen aus. Es sind wasserrechtliche Verfahren für das Einbringen der Lamellenkonstruktion sowie für die erhöhte Ableitung des Wassers aus dem Werkkanal notwendig.

5.3.1. Haftungsrechtliche Anforderungen

Nach den dargestellten Rahmenbedingungen ist der Surfspot vielmehr als Sportstätte anzusehen, an deren Betrieb gewisse Anforderungen zu stellen sind. Insbesondere das mit dem Einbau verbundene Haftungsrisiko ist zu bewerten und abzudecken.

Gutachten zum Haftungsrisiko

Aufgrund der vermehrten Nutzung des Surfspots und der steigenden Anforderungen an einen „stabilen Wellenbetrieb“ hat die Verwaltung ein gutachterliches Sicherheitskonzept zur Klärung der verkehrssicherungsrechtlichen Haftung in Auftrag gegeben.

Die sich daraus ergebenden Pflichten sollen an die Erteilung der begehrten wasserrechtlichen Erlaubnis sowie die Nutzung als „Surfspot“ geknüpft werden und wurden mit den Vertretern der IGSM bei einem Gespräch am 01.03.2022 erörtert. Sie umfassen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Die Verkehrssicherungspflichten sind vom Erlaubnisinhaber für die zum Surfbetrieb erforderliche Lamellenkonstruktion sowie alle zum Surfen benötigten Flächen zu übernehmen.
- Sie umfassen sowohl den verkehrssicheren Einbau (und ggf. Versetzung) der Lamellenkonstruktion als auch tägliche Sichtkontrollen auf eventuelle Hindernisse und deren Beseitigung vor Surfbeginn.
- Der Surfbetrieb ist aktiv (nach Kontrolle) durch den Verkehrssicherungspflichtigen mittels Wechselschildern vor Ort freizugeben bzw. zu beenden/untersagen. Eine ständige Aufsicht ist nicht erforderlich. Die Kontrollen sind zu dokumentieren und der LHM vorzulegen.
- Vor Ort sind Schilder mit den Surfregeln und notwendigen Warnhinweisen aufzustellen. Für die Einhaltung wird dem Erlaubnisinhaber insofern ein Hausrecht gegenüber den übrigen Surfenden eingeräumt.
- Sämtliche Nutzungsprämisse und Verpflichtungen des Erlaubnisinhabers werden in einem gesonderten Vertrag mit der LHM festgehalten. Darin ist auch eine Regelung zu treffen, welche Verkehrssicherungspflichten (z.B. für die Zuwegungen, Bäume) bei der LHM verbleiben.
- Der Inhaber der wasserrechtlichen Erlaubnis muss den Abschluss bzw. den Bestand einer Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 7,5 Millionen € jährlich nachweisen, die auch Deckungsschutz für Drittsprüche wegen etwaiger Verkehrssicherungspflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem „Surfspot Floßlande“ gewährt.

Sowohl das Baureferat als auch das Referat für Bildung und Sport (RBS) haben eine Übernahme des verantwortlichen Betriebs der Surfswelle in ihren jeweiligen Bestand abgelehnt.

Das RBS führt hierzu aus, dass es gemäß Nr. 10.8.2 des Aufgabengliederungsplans nur für Planung, Errichtung, Instandhaltung und Verwaltung der Stadien, Kunsteisbahnen, Bezirkssportanlagen, Sportplätze und Sporthallen in öffentlichen Schulen sowie Schulsportplätze und Schulschwimmanlagen zuständig ist. Es besteht darüber hinaus keinerlei Erfahrung mit dem Betrieb anderer als der oben aufgeführten Sportstätten im öffentlichen Raum. Auch liegen hier im Gegensatz zu den o.g. Sportstätten keinerlei standardisierte Vorgaben betreffend einen regelkonformen Betrieb vor. Erschwert wird das durch die Besonderheit, dass die Surfswelle an der Floßlande erst durch den Einbau einer Spezialkonstruktion entsteht, die im Eigentum der IGSM steht und auf die das RBS auch deswegen nur eingeschränkt Zugriff hätte.

Das RBS kann eine sportfachliche bzw. finanzielle Unterstützung der IGSM bzgl. der Kosten einer Haftpflichtversicherung und der entstehenden Kontrollpflichten im Rahmen der Vereinsförderung bzw. der Förderung des Trend- und Actionsports in Aussicht stellen, soweit die einschlägigen Voraussetzungen nach den bestehenden

Sportförderrichtlinien erfüllt sind.

Das Baureferat schließt sich den Ausführungen des RBS an und betont, dass die Surfer*innen von seiner Seite in den letzten Jahren intensiv und überobligatorisch unterstützt wurden. Eine andauernde Verantwortungsübernahme für den Surfbetrieb ist der Stadtverwaltung aus vorstehend dargestellten Gründen nicht möglich. Zu einem Verharren im Haftungsrisiko für eine Anlage, die nicht im Eigentum und deren Betrieb nicht zum Pflichtenkreis der Stadtverwaltung gehört, ist auch das Baureferat auf Grund der in der Beschlussvorlage dargestellten Haftungsrisiken sowie der dafür fehlenden personellen Ressourcen nicht in der Lage.

Auf Grund des für die Befestigung des Wellenerzeugungskörpers notwendigen Austausches des Schussbodens ist die Lammellenkonstruktion entfernt und der Eigentümerin, der ISGM, übergeben worden. Als „ultima ratio“ insbes. zur Abwendung des strafrechtlichen Haftungsrisikos wäre nur der Verzicht auf den Wiedereinbau der Lamellenkonstruktion anzusehen, was ein Ende des Surfens an der Floßlande bedeuten müsste. Dies stellt für alle Beteiligten kein wünschenswertes Szenario dar.

Zusammenfassend muss die Verantwortung des Surfwellenbetriebs von den Interessenten bzw. Nutzenden übernommen werden. Als Antragstellende für die Lamellen muss die IGSM auch die damit verbundenen Verkehrssicherungspflichten wahrnehmen. Dadurch reduziert sich das Risiko der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Kommunalbediensteten und Entscheidungsträger sowie das zivilrechtliche Haftungsrisiko der Landeshauptstadt München. Ein vergleichbarer Fall ist die „Nürnberger Dauerwelle“ an der Pegnitz, die aktuell realisiert wird. Hier ist ebenfalls der Surfer-Verein für die Erfüllung der sich aus dem Betrieb ergebenden Verkehrssicherungspflichten verantwortlich und trägt die Kosten.

5.3.2. Erlaubnis für Einbringen der Kunststofflamellen

Der sichere Betrieb im Naturbad Maria-Einsiedel ist bei höchstens 8,9 m³/s gerade noch gewährleistet. Dies stellt aufgrund der langjährigen Erfahrungen die Grenze des Verantwortbaren dar. Außerhalb der Freibadsaison wird das Bad ab 10,6 m³/s überflutet. Daher sind diese Obergrenzen zwingend einzuhalten. Eine Erhöhung der Wasserabgabe kommt deshalb nur in zeitlicher Hinsicht in Betracht, auf keinen Fall jedoch durch eine Steigerung des Maximalabflusses. Entsprechenden Ansinnen der Nutzenden muss eine Absage erteilt werden.

Bei einem Abfluss von 8,9 m³/s, generiert sich eine relativ stabile Welle derzeit

jedoch nur durch das zusätzliche Einbringen der von den Surfern entwickelten und in deren Eigentum stehenden Kunststofflamellen.

Mit E-Mail vom 03.02.2022 hat die IGSM e.V. einen Antrag auf Einbringen der Lamellenkonstruktion gestellt, allerdings mit E-Mail vom folgenden Tag mitgeteilt, dass sie 2022 nicht als Betreiber der Surfzelle auftreten können.

Trotz mehrfacher Gespräche mit den Vertretern der IGSM e.V. und Übergabe des konkretisierten Haftungsgutachtens konnte bislang die Frage, ob die IGSM e.V. bereit ist, die Verantwortung für den Surfzellenbetrieb zu übernehmen, nicht endgültig geklärt werden, so dass zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage das Verfahren nicht abgeschlossen werden konnte.

Die beteiligten Träger der öffentlichen Belange sowie die weiteren Nutzer des Floßkanals (Flößereibetriebe und Kanuvereine) teilten nach fachlicher Prüfung des Antrags aber bereits mit, dass unter Beachtung der vorgebrachten Auflagen keine Einwände gegen eine Befestigung der Kunststofflamellen auf dem (erneuerten) Schussboden bestehen.

5.3.3. Eigene Wasserrechte für den Wassersport?

Die Surfer und Kanuvereine begehren eigene Wasserrechte, um das Potential der Floßlände für den Wassersport auszuschöpfen und dem Bedarf durch steigende Nutzerzahlen und ehrenamtlichen Trainingsbetrieb am Abend gerecht werden zu können. Dazu wird seit längerem gefordert, die Nutzungszeiten, z. B. durch vermehrte Wasserabgabe an den Floßkanal, auszuweiten.

Die Wasserabgabe aus dem Werkkanal in den Floßkanal stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG dar (Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern). Bisher ist die Beschickung im Altrecht der Wasserkraftnutzung für die Sicherstellung der Floßfahrt verankert.

Gewässerbenutzungen bedürfen der Erlaubnis oder der Bewilligung, § 8 Abs. 1 WHG. Es kommt eine beschränkte Erlaubnis nach § 15 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG in Betracht, die im Übrigen für nahezu alle beantragten Gewässerbenutzungen in München erteilt wird und nicht vom öffentlichen Interesse abhängt.

Dagegen kann eine gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht. Ein öffentliches Interesse an der Erteilung der gehobenen Erlaubnis liegt vor, wenn die Gewässerbenutzung selbst im öffentlichen Interesse steht. Laut Kommentar zum Wasserrecht (Sieder-Zeitler-Dahme Rz. 15 ff zu § 15 WHG) liegt ein öffentliches Interesse insbesondere vor, wenn die

Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung (§ 50 WHG), der öffentlichen Abwasserbeseitigung (§ 58 Abs. 1 WHG) oder der öffentlichen Energieversorgung dient. Auch die Be- und Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen kommen unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht.

Die Aufzählung mag nicht abschließend sein. Ersichtlich ist aber, dass es sich um breit aufgestellte Interessen handeln muss. Beim Surfen und Kanufahren handelt es sich jedoch um ein einem bestimmten Personenkreis zuordenbaren Partialinteresse und kann nicht entsprechend oder gar höher als die Erzeugung erneuerbarer Energie gewichtet werden.

Die Erteilung einer Bewilligung steht unter noch größeren Hürden als die gehobene Erlaubnis, z.B. kann sie nur in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erteilt werden. Die SWM hingegen verfügen für die Wasserkraftnutzung im Isarwerk 1 über ein sogenanntes Altrecht, das der Bewilligung gleichgestellt ist.

Es verbleibt damit die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis. Sollte die IGSM einen Antrag auf beschränkte Erlaubnis zur Ableitung des Wassers aus dem Werkkanal stellen, müsste dieser professionell bearbeitet sein und sämtliche Randbedingungen umfassend betrachten (Wasserabgabe darf nicht in die bestehenden Verhältnisse eingreifen, Berücksichtigung Floßfahrt, weitere gemeingebräuchliche Nutzung muss erhalten bleiben, Fischerei und ökologische Belange usw.)

Auch Art. 68 BayWG (Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge) kann eine Rolle spielen. Danach entscheidet zunächst die Bedeutung der beabsichtigten Benutzung für das Wohl der Allgemeinheit unter besonderer Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Bedeutung. Stehen mehrere beabsichtigte Nutzungen gleich, so entscheidet das Antragsdatum. Hiernach ist der Wasserkraftnutzung der Vorzug zu geben. Selbst wenn man dem Surfen und der Wasserkraftnutzung die gleiche Bedeutung zusprechen will, hat SWM den Antrag auf Mehrnutzung (Bewilligungsantrag für Erhöhung des Abflusses im Werkkanal auf 80 m³/s und Verarbeitung in 4. Turbine im Isarwerk 1 vom 16.07.2020) schon früher gestellt. Zudem gebührt der SWM als Gewässereigentümerin des Werkkanals der Vorzug kraft Gesetzes. Auch in der „Vereinbarung über die ökologische Verbesserung der Isar und die Abgabe von Isarwasser am Wehr Großhesselohe in das Flussbett der Isar sowie über die Erhöhung der Wassermenge im Werkkanal zwischen der SWM und der Landeshauptstadt München“ vom 06.03.2008 wurde die Bewilligung in Aussicht gestellt. Daher darf eine Erlaubnis zur Wasserableitung Dritten nicht erteilt werden, es sei denn, dass die begünstigte Person zustimmt.

Die im Rahmen des parallel laufenden Bewilligungsverfahrens für das Isarwerk 1 formulierten Wünsche der Surfenden und Kanuvereine zur Ausweitung der Saison von März bis Ende Oktober oder darüber hinaus scheiden aus diesem Grund aus. Für eine Einschränkung des aus dem Beschluss vom 10.07.1907 bestehenden alten Rechts der SWM an der Ausnützung der Wasserkraft im Isarwerk 1 fehlt es am öffentlichen Interesse.

Was den Erzeugungsausfall angeht, muss die aktuelle Situation am Energiemarkt berücksichtigt werden. Der Strompreis liegt momentan um den Faktor drei höher als bei den bisherigen Abschätzungen angenommen. Insbesondere auch durch die Situation in Osteuropa muss der lokalen Stromerzeugung, für die keine Brennstoffe importiert werden müssen, besondere Bedeutung beigemessen werden.

Aus den genannten rechtlichen Gründen können den Nutzenden keine eigene Wasserrechte eingeräumt werden. Eine Umverteilung der zur Verfügung stehenden Wassermenge ist aber – vorbehaltlich der wasserwirtschaftlichen Prüfung in den wasserrechtlichen Verfahren – grundsätzlich möglich.

5.4. Lösungsvorschlag zur künftigen Ausweitung der Surfzeiten

Die oben beschriebenen Veränderungen der Wasserführung und Wehrsteuerung eröffnen die Möglichkeit, die Surf- und Kanuzeiten auszuweiten, ohne dass dies zu Lasten der regenerativen Stromerzeugung geht.

Der Abfluss im Floßkanal wird dazu tageszeitlich so gesteuert, dass in der Nacht vermehrt Wasser im Werkkanal verbleibt und im Isarwerk 1 verstromt werden kann. Am Tag wird die eingesparte Wassermenge für den Freizeitsport bereitgestellt, so dass möglichst lange gesurft und Kanu gefahren werden kann. Dabei werden das Altrecht der SWM und die Tageshelligkeit berücksichtigt. Eine – ausgleichspflichtige – Reduktion der Ökostromproduktion bzw. eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes durch zusätzliche Beleuchtung würde vermieden.

Eine überschlägige Berechnung auf Grundlage des bestehenden Altrechts der SWM (Flößerkontingente) ergäbe – nach Umsetzung der oben dargestellten Umbaustufen 1 und 2 – mögliche künftige Surf- bzw. Kanusportzeiten:



Zur rechtlich gesicherten Erhöhung der Abflussmengen im Floßkanal wird daher vorgeschlagen, bis Ende September 2022 eine Vereinbarung in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit allen Nutzer*innen herbeizuführen, die mindestens folgende Punkte regelt:

- Nach erfolgter Umsetzung der technischen Lösung (Überleitung vom Wenzbach zum Maria-Einsiedel-Mühlbach, Stufe 1) werden die Wehranlagen an der Floßländeanlage so gesteuert, dass außerhalb der Wassersport- und Floßfahrtzeiten nur ein notwendiger Mindestabfluss in den Floßkanal abgeleitet wird.
- Die Stadtwerke München stellen die Differenz der Wassermengen, die durch eine deutliche Absenkung des Abflusses in den Nachtstunden zur Stromproduktion genutzt werden können, den Wassersportler*innen tagsüber kostenlos zur Verfügung solange diese Vereinbarung gilt. Die täglichen Wassersportzeiten erhöhen sich damit in der Saison von Mai bis September von rund 5 Stunden auf 9 bis 10 Stunden pro Tag.
- Die Landeshauptstadt München (Baureferat) nimmt im Herbst 2022 die notwendigen Arbeiten am Ländwehr (Stufe 2) vor. Die täglichen Wassersportzeiten in der Saison erhöhen sich damit ab der Saison 2023 auf bis zu 15 Stunden pro Tag.
- Die Wassersportler*innen erkennen an, dass der maximale Abfluss im Ländkanal aufgrund des Betriebs im Maria Einsiedelbad bei 8,9 m³/s liegt.

Um das Bad vor Überschwemmungen zu schützen, ist ein maximaler Abfluss von 10,6 m³/s außerhalb der Betriebszeiten des Bades einzuhalten.

- e) Die Wassersportler*innen erkennen an, dass sich die Floßlände im Landschaftsschutzgebiet Isarauen und im Umgriff des FFH-Gebiets Oberes Isartal sowie in einem kartierten Biotop befindet. Wassersport ist daher nur bei Tageshelligkeit möglich.
- f) Die Wassersportler*innen erkennen an, dass sich die Surfelle an der Floßlände in einem natürlichen Gewässer befindet und die Qualität der Welle von zahlreichen Faktoren abhängig und nur bedingt steuerbar ist.
- g) Die Wassersportler*innen erkennen an, dass die bestehenden wasserrechtlichen Regelungen und Genehmigungen einzuhalten sind.
- h) Die Surfer*innen übernehmen im Rahmen einer jährlich neu einzureichenden wasserrechtlichen Erlaubnis für den Einbau sowie das Versetzen der Lamellen die Verkehrssicherungspflichten für den Einbau und im Umfeld des Einbaus.
- i) Die Zeiten des erhöhten Abflusses im Floßkanal (ca. 8,9 m³/s) sind so zu legen, dass der Floßbetrieb während der Nachmittagsstunden gewährleistet ist. Die Vorgaben der gewerblichen Flößereibetriebe sind vorrangig.
- j) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Kommt die Vereinbarung nicht zustande, dann werden die unter Ziff. b und c genannten Maßnahmen nicht realisiert. Es stehen lediglich die für die Floßfahrt notwendigen Zeiten des erhöhten Abflusses von täglich rund 5 Stunden zur Verfügung, die für Wassersport im Rahmen des Gemeindegebrauchs genutzt werden können. Die nächtlich eingesparten Wassermengen fließen in diesem Fall in die Ökostromproduktion.

6. Zusammenfassende Bewertung:

Mit den oben beschriebenen Maßnahmen könnten Surfzeiten von 12 bis 15 Stunden täglich realisiert werden, was knapp einer Verdreifachung im Vergleich zu den Vorjahren entspricht und nahezu die gesamte Tageszeit abdeckt. Dies sollte zu einer deutlichen Entzerrung des Freizeitdrucks führen.

Der Intention der Stadtratsanträge Nr. 14-20 / A 06002 vom 27.09.2019, Nr. 14-20 / A 06676 vom 05.02.2020 und Nr. 08-14 / A 01583 vom 28.05.2010 (Anlagen 1-3) sowie

dem Willen der Stadtratskoalition (vgl. Koalitionsvertrag) wäre damit ebenso entsprochen wie den Wünschen der Surfenden und Kanufahrenden nach einer deutlichen Ausweitung der Nutzerzeiten. Der abendliche Trainingsbetrieb der Kanu-Vereine wäre damit dauerhaft gesichert. Über die genauen Lage der Abflusszeiten verständigen sich die Beteiligten auf Arbeitsebene.

Hervorzuheben ist, dass es mit der vorgeschlagenen Lösung zu keinen Verlusten bei der Ökostromproduktion kommt, die die Erreichung der Klimaschutzziele der Landeshauptstadt München unterlaufen würden und im Übrigen keine rechtliche Grundlage hätten.

Eine darüber hinausgehende Ausweitung der Wasserabgabe – tages- oder jahreszeitlich – würde die Wasserkraft und damit die sichere Energieversorgung Münchens nachhaltig schwächen.

Auf die Erhöhung der Ökostromproduktion im Isarwerk 1, wie sie durch die Realisierung der Wenzbachüberleitung (s.o. Stufe 1) möglich wäre, verzichtet SWM bei Abschluss der gemeinsamen Vereinbarung und trägt so zur Befriedung des seit über 10 Jahren schwelenden Konflikts bei. Gleichzeitig gewinnt SWM die nötige Planungssicherheit für die anstehenden Investitionen am Wehr Großhesselohe und Isarwerk 1.

Die Freizeitnutzung wäre für alle Beteiligten verbindlich geregelt und dauerhaft gesichert. Die alljährlichen, unbefriedigenden und zähen Abstimmungen bezüglich der Wasserführung im Floßkanal werden beendet. Die personellen und finanziellen Ressourcen bei Baureferat, Wasserbau und Bauwerksunterhalt, und Referat für Klima- und Umweltschutz, Wasserrecht, können wieder der Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben gewidmet werden.

Für die in der Sitzung des Umweltausschuss vom 07.11.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09866) beschlossene Konzeptionierung einer Machbarkeitsstudie standen bislang keine finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung. Die Surfer*innen haben weiterhin die Möglichkeit im Rahmen von eigenen Untersuchungen die Wellenkonstruktion fortzuentwickeln. Mit der vorgeschlagenen Lösung ist die Durchführung der Machbarkeitsstudie seitens der Landeshauptstadt München nicht mehr erforderlich.

Fazit: ALLE Beteiligten profitieren von der vorgeschlagenen Lösung.

Bei Redaktionsschluss stand noch nicht fest, ob die IGSM den beschrittenen Weg zur Übernahme der Verantwortung für die Welle konsequent weiterverfolgt. Gegebenenfalls muss ein mündlicher Bericht in der Sitzung die Beschlussvorlage vervollständigen.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Baureferat, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft als Betreuungsreferat für die SWM und dem Referat für Bildung und Sport abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Nachtragsbegründung

Eine fristgerechte Auflieferung war nicht möglich, da die Abstimmungen und Wasserrechtsverfahren bei Redaktionsschluss noch andauerten. Eine Behandlung im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz am 05.04.2022 ist aber zwingend notwendig, da die Floßsaison am 30.04.2022 beginnt und der Stadtrat vorher informiert werden muss.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs, das Baureferat, das Referat für Arbeit und Wirtschaft, das Referat für Bildung und Sport sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat nimmt vom Vortrag der Referentin Kenntnis.
2. Der Stadtrat stimmt der dargestellten Neuregelung der Wasserführung am Floßkanal zu, sofern damit eine Reduktion der Ökostromproduktion nicht verbunden ist.
3. Die Surfsaison 2022 an der Floßlande steht unter dem Vorbehalt, dass die wasserrechtliche Erlaubnis für den Einbau der Lamellenkonstruktion erteilt werden kann und die Surfenden die damit verbundenen Verkehrssicherungspflichten übernehmen.
4. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, die unter Ziffer 5.4 des Vortrags der Referentin vorgeschlagene Vereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) herbeizuführen.
5. Kommt der öffentlich-rechtliche Vertrag nicht zustande, dann werden die durch die Wenzbachüberleitung (Ziffer 5.1 des Vortrags der Referentin) eingesparten Wassermengen für die zusätzliche Ökostromproduktion im Isarwerk 1 genutzt, eine

Ausweitung der Wassersportzeiten findet nicht statt.

6. Die Konzeptionierung der Machbarkeitsstudie aus dem Beschluss vom 07.11.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09866) ist nicht mehr erforderlich.
7. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06002 vom 27.09.2019 von Frau StRin Ulrike Grimm „Surfen in München 1 Surfzeiten an der Floßlände ausweiten“ ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
8. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06676 vom 05.02.2020 der SPD-Fraktion „Fusssurfen in München – Testlauf an der Floßlände noch für diese Saison!“ ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
9. Der Antrag Nr. 08-14 / A 01583 vom 28.05.2010 der SPD-Fraktion „Surfen in München: Welle an der Floßlände“ ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
10. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober- / Bürgermeister/-in
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL3)

- V. Wv Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen RKU-GL3
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).